

# Wenn Nachbarn sich geblendet fühlen

**Beschweren sich benachbarte Anwohner über eine Photovoltaikanlage, sind häufig Spiegelungseffekte von Modulen der Grund. Doch Gerichte bewerten Lichtmissionen sehr differenziert.**

**M**itunter beklagt der Nachbar, er könne sein Grundstück nicht mehr so nutzen wie bisher, weil das Sonnenlicht auf sein Anwesen reflektiert wird. Und er sieht den Wohnwert seiner Immobilie vermindert.

Für Gerichte werden solche Einwendungen relevant, wenn sich der Nachbar gegen die Baugenehmigung für die Solaranlage wendet – oder wenn er unmittelbar gegen den Anlagenbetreiber vorgeht. Allerdings kann die blendende Wirkung auch der Grund für ein behördliches Vorgehen gegen eine Photovoltaikanlage sein, selbst wenn sich kein Nachbar gestört fühlt.

Licht gehört nämlich zu den Umwelteinwirkungen, die nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) als schädlich gelten können. Und zwar dann, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Nachteile bzw. Belästigungen für die Allgemeinheit oder für Nachbarn herbeizuführen.

Grundsätzlich gilt: Auch Anlagen, die nach den Regeln des BImSchG genehmigungsfrei sind, sind so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

## Schwache Blendung

In der sogenannten „Licht-Richtlinie“, einer ausführenden Vorschrift zum Bundesimmissi-

onsschutzgesetz, wird zwischen der physiologischen und der psychologischen Blendung unterschieden. Bei der physiologischen Blendung wird das Sehvermögen des Auges vermindert, bei der psychologischen Blendung handelt es sich um eine belästigende Störfunktion des Betrachters ohne Minderung des Sehvermögens. Die Licht-Richtlinie gibt einen Maßstab zur Beurteilung und Messung von Blendungen vor.

In der Rechtspraxis der Behörden und Gerichte spielen bei der Beurteilung von Blendwirkungen einer PV-Anlage alle Umstände des Einzelfalls eine Rolle. Der Betreiber muss darlegen, dass von der Anlage allenfalls eine geringe Belästigung der Umgebung ausgeht.

Generell ist zu bedenken, dass PV-Module zur effektiven Umwandlung von Sonnenlicht in Strom mit einer Antireflexschicht überzogen sind. Sie spiegeln das auftreffende Licht daher nur zu einem ganz geringen Teil. Für die konkrete Konfliktsituation muss festgestellt werden, wann es überhaupt zu Blendwirkungen kommen kann. Aufgrund des Einstrahlungswinkels des Sonnenlichts ist eine konstante, tages- und jahreszeitunabhängige Belästigung von Nachbarn praktisch ausgeschlossen. So ist in den Wintermonaten bei Dachanlagen eine störende Lichtreflexion kaum denkbar, da das Sonnenlicht regelmäßig senkrecht nach oben reflektiert wird. In vielen Fällen wird eine Blendwirkung nur bei hohem Sonnenstand an wenigen Stunden eines Tages auftreten. Um die Auswirkungen abschätzen zu



**Nicht jede Spiegelung von PV-Modulen ist gern gesehen.**

Foto: dpa

können, ist auch von Bedeutung, wo sich die Photovoltaikanlage befindet. Ist sie in einem bebauten Gebiet errichtet, in dem es durch Spiegelungen von Glasflächen, Dächern, Autos oder Werbeanlagen ohnehin zu zahlreichen Lichteinwirkungen kommt, wird das zu Gunsten des Anlagenbetreibers zu berücksichtigen sein.

## Öffentliches Interesse an PV-Nutzung

Betroffene Anlagenbetreiber können sich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 31. Januar 2008 (Aktenzeichen W 5 K 07.1055) stützen, das die Klage eines Nachbarn gegen die Baugenehmigung für eine Gerätehalle mit Photovoltaikanlage abgewiesen hat. Das Gericht hat dabei zu Gunsten eines Anlagenbetreibers ausgeführt, dass für die Photovoltaikanlage die Wertung des Gesetzgebers heranzuziehen sei, die der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien ein besonderes öffentliches Interesse einräumt. Die Nachbarn der Photovoltaikanlage werden vom Ge-

richt darauf verwiesen, dass sie gegen kurzzeitig auftretende Lichtreflexionen ohne größeren Aufwand selbst Abschirmmaßnahmen ergreifen könnten. Dabei sei an Vorhänge oder Jalousien in Gebäuden zu denken, oder aber an Hecken, Rankgerüste, Einfriedungen und Mauern außerhalb von Gebäuden. Am Ende des Urteils stellen die Richter fest: „Lichtmissionen stellen sich mehr und mehr als gleichsam zwangsläufige Folge typischer Wohnformen dar.“

Thomas Binder

**Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um die Solarenergie.**



Dr. Binder, Flaig und Ritterhoff  
Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Im Solar Info Center  
Emmy-Noether-Straße 2  
79110 Freiburg  
Tel. 07 61/5 95 75 52-21  
Fax 07 61/5 95 75 52-19  
www.kanzlei-bfr.de  
binder@kanzlei-bfr.de